

Riesaer Tageblatt

und Anzeiger (Elbeblatt und Anzeiger).

Dienstagblatt: Riesaer Tageblatt Nr. 22.

Schriftdruck: Druckerei 11100.
Postamt: Riesa Nr. 22.

für die Amtshauptmannschaft Großenhain, das Amtsgericht und den Rat der Stadt Riesa, sowie den Gemeinderat Gröba.

Nr. 120.

Dienstag, 27. Mai 1919, abends.

72. Jährg.

Das Riesaer Tageblatt erscheint jeden Tag abends 6 Uhr mit Ausnahme der Sonne und Feiertage. Beigabezeit, gegen Vorabzahlung, durch unsere Rediger frei Haus über Setzabholung am Postfachstelle 4.20 Mark, monatlich 1.60 Mark. Ausgaben für die Nummern des Ausgabedates sind bis 10 Uhr vormittags auszugeben und im Notaus zu bezahlen; eine Wiederkäufe für das Unternehmen aus bestimmten Tagen und Bildern wird nicht übernommen. Preis für die 48 aus drei Grundschiffen (7 Säulen) 33 Pf.; Ortspreis 30 Pf.; Zeitungsbeiträge und Inserate 50% zu zahlen. Nachweitung- und Vermittlungsgesellschaft 20 Pf. Beste Tarife. Bewilligter Rabatt erlaubt, wenn der Betrag versiegt, durch Abzug eingezogen werden muss oder der Auftraggeber im Kontexte gerät. Zahlungs- und Fälligkeitsort: Riesa. Umgehendliche Unterhaltungskosten: Gröba an der Elbe. — Im Falle höherer Gewalt — Krieg oder sonstige irgendeine Störungen des Betriebes der Druckerei, die Dienstleistungen oder der Selbstbedienungsanlagen — hat der Besitzer keinen Anspruch auf Lieferung oder Nachlieferung der Zeitung oder auf Rückzahlung des Kaufpreises. Reklationsbereich und Verlag: Sonnen & Winterlich, Riesa. Geschäftssitz: Goethestraße 59. Verantwortlich für Redaktion: Arthur Höhnel, Riesa; für Anzeigenstell: Wilhelm Dittrich, Riesa.

Änderung der Satzung des Sachsenischen Viehhändlerverbundes.

Nach Schluß des Vorstandes des Viehhändlerverbundes werden die §§ 5 und 6 der Satzung abgeändert und lauten in Zukunft folgendermaßen:

§ 5. Die Mitglieder des Verbundes erhalten vom Vorstand eine Ausweisurkarte. Genossenschaften erhalten für die von ihnen zu bezeichnenden Personen Ausweisurkarten. Sofern für eine Genossenschaft mehrere Betrieben Ausweisurkarten erhalten sollen, sind neben den Hauptausweisurkarten Nebenurkarten auf die Betrieben auszustellen. Händler, die Aufzüchter beschäftigen, haben sie diese auf den Namen lautende Nebenurkarten zu beantragen. Ausweisurkarten, die zum Handel mit Herkeln und Läuferschweinen unter 25 kg Gewicht hergestellt, erhalten nur diejenigen, die diesen Handel bereits vor dem 1. Juli 1914 dauernd in größerem Umfang selbstständig betrieben haben; bereits erzielte Ausweisurkarten, deren Erteilung hiermit im Widerspruch steht, können zurückgezogen werden.

Die Ausweisurkarten sind von den Verbandsmitgliedern bei jedem, ihnen nach § 7 vorbehalteten Viehhändlergeschäft ohne Auflösung vorzulegen.

§ 6. (1.) Die Ausstellung von Ausweisurkarten ist zu verlagen, wenn Gründer vorliegen, die es rechtig wären, dem Mitgliede den Betrieb des Viehhändels auf Grund der Verordnung vom 23. September 1915 zur Fernhaltung unauverlässlicher Personen vom Handel (R. G. Bl. S. 609) zu unterlassen.

(2.) Den in § 4 aufgeführten Personen ist die Ausweisurkarte regelmäßig nur zu erstellen, wenn ein besonderer dringender Grund für die Ausübung zum Viehhändel vorliegt. Sie ist im allgemeinen zu verlagen, wenn der Antragsteller

1. außer dem Viehhändel noch ein anderes Gewerbe betreibt, demgegenüber der Viehhändel nur einen Nebenbetrieb darstellt;
2. noch keinem Vermögen oder seinen sonstigen Einkünften auf den Betrieb des Viehhändels wirtschaftlich nicht mehr angewiesen ist;
3. wenn durch die Neuauflistung eine im allgemeinen Interesse unerwünschte Überfüllung des Viehhändlerberufes eintreten würde.

(3.) Lieber die Erteilung entscheidet der Vorstand.

(4.) Der Vorstand kann einem Mitgliede die Ausweisurkarte (§ 5) entziehen, wenn Gründe vorliegen, die es rechtig wären, dem Mitgliede den Betrieb des Viehhändels auf Grund der Verordnung vom 23. September 1915 zur Fernhaltung unauverlässlicher Personen vom Handel (R. G. Bl. S. 609) zu unterlassen oder wenn das Mitgliede den Bestimmungen dieser Satzung oder nach § 11 erlassenen Anordnungen zuwiderhandelt hat.

(5.) Die Ausweisurkarte kann außerdem vom Vorstand zurückgenommen werden, wenn sich nachträglich Umstände ergeben, welche die Versagung der Erlaubnis rechtig würden. Bei Mitgliedern, die dem Verband nach § 4 angehören, kann die Ausweisurkarte außerdem zurückgenommen werden, wenn

1. der Kartennhaber vor dem 1. Juli 1914 den Viehhändel nicht im Hauptberuf betrieben hat;
2. bereits vor dem 1. Juli 1914 den Viehhändel nicht nur vorübergehend wieder ausgegeben hatte;
3. nach seinem Vermögen oder sonstigen Einnahmen auf die Ausübung des Viehhändlergewerbes wirtschaftlich nicht mehr angewiesen ist.

Von der Entziehung kann abgesehen werden, wenn sie eine unbillige Särt für den Betreuten darstellen würde oder wenn ein örtliches Bedürfnis für die Beibehaltung im Interesse einer geregelten Viehausbauung besteht. Im Falle der Zurücknahme der Ausweisurkarte durch den Betroffenen die gezahlte Gebühr zurückzustellen werden.

(6.) Mit der Entziehung der Ausweisurkarte verliert das Mitglied das Recht zum Handel mit Vieh im Freistaat Sachsen.

(7.) Lieber die Betriebsweise wegen Versagung und Entziehung von Ausweisurkarten entscheidet das Wirtschaftsministerium endgültig.

(8.) Wird einem Mitgliede seine Ausweisurkarte entzogen, so werden damit gleichzeitig die für seine Aufzüchter ausgestellten Nebenurkarten ungültig.

(9.) Die Entziehung der Karte ist in den für die Bekanntmachungen des Vorstandes bestimmten Blättern (§ 18) auf Kosten des Mitgliedes zu veröffentlichen.

Die vorstehende Satzungsänderung tritt sofort in Kraft und findet Anwendung auf alle bisher noch nicht endgültig erledigten Anträge auf Ausstellung von Ausweisurkarten.

Dresden, den 19. Mai 1919.

Wirtschafts-Ministerium.

Vereinigung der Deutschen Viehhändler.

1866 a VLA III.

5780.

Neugestaltung der Reichsreisebrotmarken betr.

Die seither zur Ausgabe gelangten Reichsreisebrotmarken werden durch neue ersetzt. Die neuen Marken haben eine gelbe Farbe mit schwarzem und grünem Aufdruck und sind mit einem durchlaufenden Wasserzeichen, sowie roten und blauen Farben versehen.

Die Schuldsfrage.

Am Sonntag ist dem Präsidenten der alliierten Friedenskonferenz von der deutschen Friedensdelegation nachfolgende Note überreicht worden:

Berlin, den 24. Mai 1919.

Herr Präsident! Der Inhalt des Schreibens Eurer Exzellenz vom 20. d. M. über die Frage der Verantwortlichkeit Deutschlands für die Folgen des Krieges hat der deutschen Friedensdelegation gesagt, daß die alliierten und assoziierten Regierungen den Sinn vollständig mißverstanden haben, in dem die deutsche Regierung und das deutsche Volk sich mit der Note des Staatssekretärs Lansing vom 5. November 1918 willkürlich einverstanden erklärt hätten. Diese Willkürhandlungen auszuhalten, sieht sich die deutsche Delegation genötigt, den alliierten und assoziierten Regierungen die Ereignisse und Gedanken ausdrücklich, die jener Note vorausgingen. Der Präsident der Vereinigten Staaten von Amerika hatte zu verschiedenen Malen feierlich erklärt, daß der Weltkrieg nicht mit einem Friedensfrieden, sondern mit einem Friedenskrieg enden soll und daß Amerika nur für diesen Friedenkrieg (hier enthält das Telegramm eine Füllung, die ungeahnt wie folgt auszufüllen ist: in dem Krieg eingetreten wäre). In diesem Sinne wurde die Note geprägt: Keine Konflikte, keine Kontributions, keine Strafzahlungen. Auf der anderen Seite verlangte aber der Präsident unbedingt die Wiederherstellung des verlorenen Staatsanstandes. Die positive Seite dieser Forderung fand ihren Ausdruck in den 14 Punkten, die der Präsident in seiner Note vom 8. Januar 1918 niedergelegt. Sie verlangt von dem deutschen Volke hauptsächlich zwei: 1. Den Verzicht auf wichtige Teile des Reichsgebietes im Westen und Osten unter dem Grundsprinzip der nationalen Selbstbestimmung. 2. Das Verzicht der Wiederherstellung der deutschen Gebiete Belgien und Nordfrankreich. Auf beide Forderungen kommt es für die deutsche Regierung und das deutsche Volk einzutreten, weil der Grundsatz der Selbstbestimmung der neuen demokratischen

Gebiete von deutscher Seite durch eine völkerrechtswidrige Handlung nämlich durch die Verlegung der Neutralität mit dem Schreiten des Krieges überzogen worden waren. Das Schiedsentscheidungsrecht des polnischen Volkes hatte übrigens schon die frühere Regierung ebenso anerkannt, wie das an Belgien verübte Unrecht. Wenn nun das durch den Staatssekretär Lansing am 5. November 1918 an die deutsche Regierung übermittelte Schreiben der Entente den Begriff der Wiederherstellung der deutschen Gebiete einer näheren Auslegung unterzog, so erschien es für die deutsche Auffassung unverständlich, daß die Erklärung als rechtswidrig zugegeben war, als die, deren Schädigung als rechtswidrig zugegeben war und deren Herstellung die leitenden Staatsmänner der Gegner als Kriegsdelikt betrachteten. So hat Präsident Wilson die Wiedergutmachung des Unrechts an Belgien in seiner Note vom 8. Januar 1918 ausdrücklich als den heiligen Akt bezeichnet, ohne den die ganze Struktur und Gestalt des Völkerrechts für immer erschüttert sein würde. Ebenso hat der englische Premierminister Herr Lloyd George in seiner Rede im Unterhaus am 22. Oktober 1917 gesagt: Die vornehmsten Forderungen der britischen Regierung und ihrer Verbündeten waren keineswegs territoriale und wirtschaftliche Wiederherstellung der Unabhängigkeit Belgiens und seiner Einheitlichkeit soweit eine solche möglich ist, für die Berichtigung seiner Städte und Provinzen. Das ist keine Forderung einer Kriegsentschädigung, wie die, die 1871 Frankreich von Deutschland auferlegt wurde. Es ist kein Verlust, die Kosten der Kriegsführung von dem einen Kriegführenden auf den anderen abzuwälzen. Was hier für Belgien gelöst wird, mußte Deutschland auch für Nordfrankreich anerkennt, da die deutschen Oere nur auf dem Wege über die verlorene belgische Neutralität die französischen Gebiete erreicht hatten. Dieser Angriff war es, der die deutsche Regierung Deutschlands Verantwortlichkeit zugab, nicht aber seine angebliche Schuld am Ausbruch des Krieges, oder die äußerliche Schuld am Ausbruch des Krieges oder die äußere

Die bisher aufgegebenen Reisebrotmarken dürfen nur noch bis zum 30. Juni abgängig verwendet und entsprechen können. Eine Weiterverwendung über diesen Zeitpunkt hinaus ist verboten. Within sind bis zum 30. Juni 1919 sowohl die alten wie die neuen Marken nebeneinander in Umlauf, vom 1. Juli 1919 ab aber nur die Marken neuen Musters.

Dieselben Wälder, die nach dem 1. Juli 1919 etwa noch alte Reisebrotmarken mit abliefern, werden die entsprechenden Wechselmengen nicht unterschreien.

Den Verbrauchern werden bis zum 30. Juni 1919 von den Gemeinden des Brotmarkenausstellers und der Amtshauptmannschaft die bisherigen Marken in neue umgetauscht werden. Wälder u. a. dürfen keinen Umtausch vornehmen.

Nach dem 30. Juni 1919 ist ein Umtausch nicht mehr zulässig, es sei denn, daß der Verbraucher einen Lebensmittelkartenabhebelschein oder sonstigen Ausweis vorlegt, inhaltlich dessen er über den 30. Juni 1919 hinaus mit Reisebrotmarken anstatt mit örtlichen Brotmarken zu seiner Brotverarbeitung verlebt.

Um übrigen bleiben die Bekanntmachungen des Kommunalverbandes vom 5. August, 28. November und 28. Dezember 1918 in Gültigkeit.

Zum Abschluß werden gemäß § 84 der Bekanntmachung des Kommunalverbandes vom 5. August 1918 — 891 b 1 — bestraft.

Großenhain, am 22. Mai 1919.

Der Kommunalverband.

Verbandscheine für Erdbeeren und Kirschen.

Die nach § 2b der Verordnung des Wirtschaftsministers vom 28. April 1919 über Erdbeer- und Kirschenernte 1919 auszustellenden Verbandscheine werden allein vom Kommunalverband ausgestellt. Sie sind rechtzeitig schriftlich oder auch fernmündlich zu beantragen. Der Antrag hat zu enthalten, die Warengattung und ihr Gewicht, den Namen des Abenders und des Empfängers der Ware, die Art der Verförderung.

Die nach § 7 zu entrichtenden Gebühren werden wöchentlich durch Nachnahme erhoben werden, sofern sie nicht gleich bei der Antragstellung bezahlt werden.

Großenhain, am 26. Mai 1919.

Der Kommunalverband.

Tanzsteuer betr.

Die Tanzsteuerordnung des Bezirksvorstandes der Amtshauptmannschaft vom 8. April 1919 tritt mit dem 1. Juni 1919 in Kraft.

Großenhain, am 26. Mai 1919.

Die Amtshauptmannschaft.

Auf Blatt 476 des Handelsregisters, die Firma Lieferungvereinigung für Militärfontänen Franz Heinrich & Co., G. m. b. H. Anwesenheitserklärung der in Dresden unter der Firma Franz Heinrich & Co. bestehenden Ges. m. b. H. betreut, ist heute eingetragen worden: Der Geschäftsführer Franz Arthur Heinrich ist ausgeschieden. Zum Geschäftsführer ist bestellt der Kaufmann Fritz Karl Franz in Dresden.

Amtshauptmannschaft Riesa, den 24. Mai 1919.

Einstellung heißer Arbeitslosen und Zuweisung durch den Arbeitsnachweis Riesa. Es ist wahrgenommen worden, daß verschiedene Arbeitgeber ihren Bedarf an Arbeitskräften nicht gemäß der Verordnung des Reichsdemobilisationsamtes vom 27. November 1918 beim bietenden Arbeitsnachweis anmelden, sondern Arbeitslose ohne weiteres in ihren Betrieb einschließen.

Damit vermieden wird, daß trotz der hier noch zahlreich vorhandenen Arbeitslosen offene Stellen von auswärtigen Arbeitsuchenden besetzt werden, wird allen Arbeitgebern hiermit zur Pflicht gemacht, künftig nur solche Arbeitslose einzustellen, die ihnen vom bietenden Arbeitsnachweis zugewiesen werden und zum Nachweis hierüber eine Meldepiste vorlegen.

Auf dieser Meldepiste haben die Arbeitgeber zu vermerken, ob sie den Arbeitsuchenden in ihren Betrieb einstellen oder nicht. Deutlicherfalls ist der Grund mit anzugeben.

Um einen Missbrauch der Erwerbslosenfürsorge zu verhindern, sind die Arbeitgeber ferner verpflichtet, den von ihnen eingestellten Erwerbslosen die Aufnahme der Arbeit nur dann zu gestatten, wenn sie eine Bescheinigung der Zahl- und Kontrollstelle der Erwerbslosenfürsorge Riesa darüber vorlegen, daß sie die Kontrollstelle an die genannte Kontrollstelle abgeliefert haben.

Riesa, am 26. Mai 1919.

Der Rat der Stadt Riesa.

Pferdefleischverkauf bei Herrn Albert Wehlhorn am 28. Mai von 1—4 Uhr nachm. auf die Nr. 451—700 der roten Ausweisurkarten.

Gröba (Elbe), am 27. Mai 1919.

Der Gemeindevorstand.

liche Tatsache, daß die formelle Kriegserklärung von seiner Seite ausgegangen war. Die Bedeutung der Note des Staatssekretärs Lansing lag für die deutsche Regierung darin, daß die Entschädigungspflicht sich nicht auf die Wiederherstellung der Sachwerte beschränkte, sondern auf jeden Schaden aufgehebend wurde, den die Zivilbevölkerung im befreiten Gebiet an Personen oder Eigentum erlitten hatte, mochte er von der Luft aus verdeckt führen. Das deutsche Volk hat die Einseitigkeit wohl empfunden, die darin lag, daß man ihm die Wiederherstellung Belgien und Nordfrankreichs auferlegte, während man ihm eine Entschädigung für die Bedeutung des deutschen Reichs versagte, die von den Truppen des russischen Zarismus nach einem von langer Hand vorbereiteten Plan überfallen und verwüstet worden waren. Es hat aber behauptet, daß der russische Überfall nach formellem Völkerrecht anders zu beurteilen war als der Einfall in Belgien und deshalb von einer Erklärung seinerseits abgesehen. Wenn nun mehr die alliierten und assoziierten Regierungen die Auffassung vertreten sollten, daß für jede völkerrechtswidrige Handlung, die im Kriege begangen worden ist, Schadenshaft geschildert wird, so will die deutsche Regierung die grundlegende Richtigkeit dieses Standpunktes nicht bestreiten. Sie macht aber darauf aufmerksam, daß dann auch Deutschland eine erhebliche Schadensrechnung aufzustellen hat und daß die Entschädigungen seines Gegners insbesondere gegenüber den durch die völkerrechtswidrige Unterwerbung unermesslich geschädigten Zivilbevölkerung nicht auf die Zeit beschränkt, wo der Krieg noch befohlen wurde, sondern ganz besonders auf die Zeit auftreffen, wo es nur noch eine Kriegsführung der alliierten und assoziierten Mächte gegen ein freiwillig wehrlos gewordenes Deutschland gab. Jedenfalls entfernt sich die Auffassung der alliierten und assoziierten Regierungen von der Vereinbarung, die Deutschland vor Abschluß des Westfälischen Friedensvertrages getroffen hat. Sie lädt eine endlose Reihe von Streitfragen am Horizont der Friedensverhandlungen emporheben und könnte zu einer praktischen Löschung nur durch